Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Anlage 3 zum Vordruck Z 5.1, Z 6.1, Z 5.2 bzw. Z 6.2

Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG, § 9 Abs. 2 SächsAbwAG sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Kontaktdaten des Dritten *

Kontaktdaten des Dritten, der diese Bestätigung über die Mittelverwendung erklärt

Name

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

3 Bestätigung des Dritten *

Maßnahme

Aufwendungen (in EUR)

Hiermit wird unwiderruflich bestätigt, dass die Aufwendungen für die Maßnahme, die der unter Nummer 1 bezeichnete Gewässerbenutzer verrechnen möchte, nicht selbst in dieser Höhe verrechnet werden und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausgestellt werden.

Hinweise

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen – Bestätigung Dritter über Mittelverwendung –

Der Abgabenpflichtige kann auch Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG leistet, sofern der Dritte unwiderruflich bestätigt, dass er diese Mittel für diese Aufwendungen verwendet, sie in dieser Höhe nicht selbst verrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.